

Kitzrettung Barnim e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

Kitzrettung Barnim e.V.

und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 16341 Panketal, Regerstraße 16a.

§ 2

Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes vorwiegend - aber nicht ausschließlich - bezogen auf die Tierart Reh (*Capreolus capreolus*).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen
2. Verhinderung von Verletzungen und Tötungen von Jungwild infolge des Einsatzes von Mähtechnik durch die vorherige Absuche der Flächen.
3. Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten bei der auf Tierwohl und Tierschutz ausgerichteten Jagd durch die Absuche der Flächen durch Menschen, brauchbare Jagdhunde und den Einsatz von Drohnen und weiterer möglicher Technik.
4. Unterstützung von Landnutzern und Tierhaltern zur Verringerung der Botulismus-Belastung von Futtermitteln durch Tierkadaver durch Maßnahmen wie unter Nr. 3 genannt.
5. Unterstützung wissenschaftlicher Projekte der Biologie, Tiermedizin und des Wildtiermanagements als Ausfluss aus den o.g. Punkten
6. Unterstützung behördlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen (z.B. Kadaversuche nach Auftreten der afrikanischen Schweinepest)

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine natürliche Person ist.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
2. durch Tod
3. durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann um drei weitere Beisitzer erweitert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt, der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Einmal jährlich legt der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie den Bericht über das Kassen- und Haushaltswesen vor.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr, eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen ein.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein - mindestens einmal im Jahr.

Über die durchgeführten Einsätze des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.

Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

2.

Der Vorstand befindet grundsätzlich über Zuständigkeiten der Maßnahmen zur Rettung von Wildtieren. Er regelt den Einsatz der einzusetzenden Hilfsmittel.

3.

Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeit der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich durch textliche Kommunikation unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Vorlage des Jahresberichtes
2. Bericht zum Kassen- und Haushaltswesen und Kassenprüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Soweit erforderlich: Wahlen

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei den Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Ordentliche und fördernde Mitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine verbindliche Vereinsordnung.

§ 9

Vereinsvermögen/Beiträge

Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge und Spenden sowie aus privaten und öffentlichen Förderungen.

Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder laufende Beiträge festsetzen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eine Auslagenerstattung ist möglich.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§10

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied – aus welchem Grund auch immer – während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Prüfung der Jahresabrechnung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für je zwei Jahre gewählt.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung umrissenen Ziele nicht beeinträchtigt.

§ 13

Rechtsanspruch

Niemand hat einen Rechtsanspruch auf die beschriebenen Tätigkeiten des Vereins.

Die Tätigkeiten des Vereins können von jedem Betroffenen, jedoch in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten, abgerufen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufwandsentschädigung für Einsätze in Abhängigkeit der Vereinszugehörigkeit festzulegen.

Auch durch wiederholtes und regelmäßiges Tätigwerden des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder, die jedoch mindestens dreiviertel aller Mitglieder des Vereins ausmachen müssen, beschlossen werden. Sofern die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann auf einer weiteren Versammlung die Auflösung mit Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tierschutzverein Niederbarnim e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 06.04.2021 in Kraft.
